

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 1 / 2018

Mittwoch, 10. Januar 2018

2. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt – Landkreis Forchheim – für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ebermannstadt am 22.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.805.300,00 Euro**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.091.500,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

1) Schulverbandsumlage (Grund- und Mittelschule)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Inhaltsverzeichnis:	
Landratsamt:	
1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt - Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2018	
2. 42. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 18.01.2018 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon, Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim	
3. Einwohnerzahlen am 31.12.2016, Landkreis Forchheim	
4. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

1.765.300,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach

dem Stand vom

01. Oktober 2017

wird auf

502 Verbandsschüler

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

3.516,53 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach

dem Stand

01.Oktober 2017

wird auf

502 Verbandsschüler

festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

0,00 Euro

festgesetzt.

2) Umlage Musikschule Ebermannstadt (Unterabschnitt 2922)

Seit dem Haushaltsjahr 2012 wird für die Musikschule keine eigene Umlagefestgesetzt. Der Unterabschnitt 2922 ist kostendeckend zu führen.

3) Umlage Mittagsbetreuung (Unterabschnitt 2990)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nur auf die Stadt Ebermannstadt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2990 wird auf

88.800,00 Euro

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler in der Mittagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Mittagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2017

wird auf

101 Schüler

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf

879,21 Euro

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

4) Umlage Ganztagsbetreuung (Unterabschnitt 2991)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs

(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2991 wird auf

40.000,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler in der Ganztagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Ganztagsbetreuung maßgebende

Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2017

wird auf

38 Schüler

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf

1.052,63 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird auf

465.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt ist berechtigt, den Kassenkredit für den Schulverband aufzunehmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Ebermannstadt, den 23.11.2017

Schulverband Ebermannstadt

gez. Meyer Christiane, 1. Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 18.12.2017, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **24.01.2018 bis 30.01.2018** in der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, 91320 Ebermannstadt, Franz-Dörrzapf-Straße 10, Zimmer Nr. 104 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich

auf.	Hiltpoltstein, Markt	1 527
	Igensdorf, Markt	5 120
Ebermannstadt, den 27.12.2017	Kirchehrenbach	2 250
Schulverband Ebermannstadt	Kleinsendelbach	1 464
gez. Meyer Christiane, 1. Vorsitzende	Kunreuth	1 409
	Langensendelbach	3 069
	Leutenbach	1 611
2.	Neunkirchen a.Br., Markt	8 020
	Obertrubach	2 200
	Pinzberg	1 908
	Poxdorf	1 530
	Pretzfeld, Markt	2 442
	Unterleinleiter	1 239
	Weilersbach	2 032
	Weißenohe	1 139
	Wiesenthau	1 615
	Wiesenttal, Markt	2 517
	insgesamt	115 259

**42. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 18.01.2018 um 14:00 Uhr im Landratsamt
Forchheim, Kulturraum St. Gereon,
Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Vollzug des Kreishaushalts;
Bericht über die Kosten-Leistungs-Rechnung zum 31.12.2017
2. Wildpark Hundshaupten;
Vorstellung eines Gesamtkonzepts des Wildparks
3. Wünsche – Anträge – Informationen

Forchheim, 04.01.2018

Rosi Kraus
Landrat

**3.
Einwohnerzahlen am 31.12.2016
Landkreis Forchheim**

Gemeinde	Einwohner
Dormitz	2 098
Ebermannstadt, Stadt	6 851
Effeltrich	2 550
Eggolsheim, Markt	6 495
Egloffstein, Markt	2 033
Forchheim, Große Kreisstadt	31 942
Gößweinstein, Markt	4 022
Gräfenberg, Stadt	4 013
Hallerndorf	4 151
Hausen	3 668
Heroldsbach	5 074
Hetzles	1 270

Das Verzeichnis enthält die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link

https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalemerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=*

abgerufen werden.

Forchheim, 10.01.2018

Landratsamt

Dr. Ulm

Landrat

4. Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44-8631-06/17

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antragsverfahren für die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Quellen der Gemarkung Hagenbach, Markt Pretzfeld zur öffentlichen Wasserversorgung des Ortes Hagenbach;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung
Gemäß § 3a Satz 2 UVPG**

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Der Wasserversorgung Hagenbach e.V. beantragte mit Schreiben vom 28.02.2017 die wasserrechtliche Gestattung für die o.g. Maßnahme.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 3c UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG ist eine Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 27.12.2017



Steblein
Regierungsrätin